**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 10=30 (1864)

**Heft:** 52

**Rubrik:** Rundschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden

der Kantone

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Beiblatt zur Schweizerischen Militär-Beitung.

Dezember 1864.

Kundschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

Tit.!

Der h. Bundesrath hat fich in seiner Sitzung vom 5. 1. Monats mit ber Frage ber Ginführung ber neuen Gewehre bei ber Infanterie beschäftigt und zugleich ben Mobus festgesett, nach welchem die Gewehre an die Kantone verabfolgt werden follen. Wir beehren uns, Ihnen über biefen Gegenstand im Auftrage bes Bundesrathes folgende Mittheilungen und Direktio= nen zugeben zu laffen.

Vom rein militärischen Standpunkte aus ware wohl mit Bezug auf Ginführung bes neuen Be= wehres bas Richtigste gewesen, wenn eine Armeedi= vision nach ber andern mit dem neuen Gewehre ver= feben worden ware. Man hatte bamit ben Uebel= ftand befeitigt, ber im Falle einer Mobilifirung ber Armee vor beendigter Ginführung ber neuen Be= waffnung fich ergeben muß, wenn in den Divifions= parks zweierlei Munition vorhanden ware und die einen Korps mit Prelaz=Burnand=Patronen, die an= bern mit der Munition nach neuer Ordnung auß= gerüstet werben müßten.

Wenn der Bundesrath trot diefen fehr gewichti= gen Grunden von der Ginführung des Gewehres nach Armeedivisionen absah, so bestimmten ihn bazu folgende Momente:

- 1. In Folge ber feiner Beit erfolgten Ginführung bes kleinkalibrigen Gewehres bei den ersten Säger= tompagnien besteht bereits nicht nur in ben Divisio= nen, fondern felbft bei den taktischen Ginheiten bie Ungleichheit ber Munition und es ist gegenwärtig absolut nicht mehr möglich die gänzliche Munitione= einheit in den Divisionen herzustellen, bis die neue Bewaffnung burchgeführt ift.
- 2. Der Bundesbeschluß, betreffend die Durch= führung ber neuen Infanteriebewaffnung, vom 31. Beumonat 1863, innert beffen Schranken fich ber Bundesrath bei den weitern einschlägigen Magnah= men zu halten hat, fett fest, baß zuerst ber Auszug und erst bann die Referve mit bem neuen Gewehre zu verfehen fei. Da nun die Armeedivifionen fo= wohl als Auszüger= als Refervebataillone beftehen, fo bliebe ber Uebelstand bes Munitionsunterschiedes in den Divisionsparks gleichwohl bestehen, wenn schon zuerst die Auszügerbataillone einer bestimmten Divi= fion mit dem neuen Gewehre ausgerüstet wurden.
- 3. Endlich leitete den Bundesrath bei seinem Ent= scheibe namentlich die Rudficht, daß wenn bei ber Vertheilung der neuen Waffen auf die Armecein= theilung Bedacht genommen wurde, eine möglichft billige und gleichmäßige Vertheilung auf alle Kan= tone nicht stattfinden konnte und dabei vielleicht ge= wehre jeweilen bei der Rekruteninstruktion zu ver=

rade biejenigen Rantone am wenigsten beruchsichtigt wurden, welche bie neuen Waffen am bringenbften nothwendig haben.

Mit Ruckficht auf diese Verhältnisse hielt baber ber Bundesrath bafur, ber zwedmäßigfte Mobus ber Bertheilung sei berjenige, wenn die neuen Baffen im Berhaltniß mit dem Prelaz=Burnand=Gewehr be= waffneten Mannschaft bes Bundeskontingentes an bie Rantone verabfolgt werden.

Bei diesem Bertheilungsmobus ift nun allerdings nicht zu vermeiben, daß den fleinern Rantonen je= weilen nur fleinere Sendungen gemacht werben ton= nen, fo bag fie erft nach Berflug von geraumer Beit bie nothigen Gewehre haben werben, um ein ganges Bataillon damit zu bewaffnen. Um dem Uebelftande abzuhelfen, ber barin liegen wurde, wenn bie Ran= tone zwar einen Theil ber Waffen erhielten, ihn aber nicht zur Bewaffnung wenigstens eines Theiles bes Rontingentes verwenden durften, ftellt ber Bundes= rath es ben Rantonen frei, die Bewaffnung ber Auszügerbataillone mit der Ginführung der Gewehre bei ber II. Jägerkompagnie zu beginnen. Durch diese Magregel wird ben Kantonen, welche bavon Gebrauch maden wollen, Gelegenheit verschafft, nach und nach den II. Jägerkompagnien die Brelaz=Bur= nand-Gewehre abzunehmen und damit die Rekruten für die Centrum-Rompagnien zu bewaffnen und fo wenigstens bem bringenoften Bedürfniffe abzuhelfen.

Bei ber Ginführung ber neuen Waffe macht fich vom Standpuntt ber Inftruktion aus bas Bedurf= niß geltend, daß ichon die Refruten bes nachften Jahres mit bem neuen Gewehre vertraut gemacht werden, damit wenn fie basfelbe fpater in bie Sand bekommen, nicht eine nochmalige Inftruktion noth wendig werde. Der Bundesrath hat daher die Beftimmung getroffen, daß den Kantonen in erfter Bi nie ber fur die Rekrutenschulen nothige Bedarf an Gewehren zuzustellen fei, mit ber Beifung an bie Kantonalmilitärbehörden, diefen Borrath bis gur Durchführung ber neuen Bewaffnung beim Bundes auszug bei Seite zu legen und alljährlich fur bie Schlußinstruftion ber Refruten, namentlich fur bas Bielschießen, zu gebrauchen.

Das Militarbepartement wird nun biefen Ausein= andersetzungen gemäß jedem Ranton in erfter Linte ein der Refrutendetafchementoftarte bes betreffenben Rantons entsprechende Anzahl Bewehre verabfolgen laffen und fobann ben übrigen Ihnen noch gutom= menden Bedarf nach Maßgabe bes Fortschreitens ber Fabrikation im Berhältniß ber Gewehrtragenben Mannschaft bes Bundeskontingentes (nach Abzug ber bereits mit bem Jägergewehr bewaffneten Mann= schaft) ben Kantonen zustellen.

Damit verbinden wir die Beisung:

1. Die fur Die Refruteninftruftion bestimmten Ge=

wenden und diese Gewehre ober eine gleiche Zahl zu biesem Bwede bis nach Bewaffnung bes gesamm= ten Bundeskontingentes auf Depot zuruckzubehalten.

2. Mit ber Berabfolgung ber übrigen Gewehre ift fo lange zuzuwarten bis ben Kantonen barüber weitere bestimmte Beisungen zugehen.

Gine Ausnahme hievon wird benjenigen Rantonen gestattet, welche die Reubewaffnung der Auszüger= Bataillone mit Abgabe der Gewehre an die II. Jä= gertompagnie beginnen wollen.

- 3. Sie werben eingelaben, bem Militarbepartement mit thunlicher Beforderung mitzutheilen:
- a. Ob Sie bie neuen Gewehre zuerst an bie II. Sägerkompagnie abgeben wollen, ober ob Sie vorziehen, jeweilen mit ber Abgabe ber Waffen zuzuswarten, bis Sie einen genügenden Borrath haben, um ein ganzes Bataillon zumal zu bewaffnen.
- b. Wie viele Gewehrtragenbe, Rabres inbegriffen, ihre Refrutenbetaschemente in ber Regel gablen.
- c. In welcher Reihenfolge Sie munichen, daß bie Infanteriebataillone bes Auszugs und bann ber Resferve mit dem neuen Gewehre bewaffnet werben.

## Mundschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

Tit.!

Rach Art. 8 bes Bundesbeschlusses, betreffend wei= tere Ausbehnung bes Spftems gezogener Befcute, vom 23. Christmonat 1863, verbleiben bie vom Bunde neu angeschafften sechszehn Vierpfünderbat= terien bes Auszugs beffen Gigenthum, bagegen liegt ben Rantonen ber Unterhalt bes Materiellen biefer neuen Batterien ob. Es hatten bemnach die Ran= tone bem Bunde die Roften zu bezahlen, welche ihm für Reparatur und Instandstellung des neuen Materials bei Benutung besselben burch die mit eibg. Bierpfundern versehenen Auszugerbatterien erwach= fen. Da es nun aber burchaus unthunlich ift, je= bem Ranton für die Friedensübungen bas Material für die betreffenden Batterien zu verabfolgen, fon= bern rationeller Weise in den verschiedenen Wie= berholungefursen soviel als möglich Schulmaterial ober sonft ftete bas gleiche Material zur Bermen= bung tommt, fo tritt oft ber Fall ein, bag basfelbe Material in einer ober zwei Refrutenschulen und zwei ober noch mehr Wiederholungsfurfen ohne Un=

terbrechung benutt wirb. Daburch wird es burch= aus unmöglich, die auf jeden Rurs fallenden Repa= raturkoften gehörig auszuscheiden und jedem einzel= nen Kanton barüber Rechnung zu stellen.

Der h. Bundesrath hat daher nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse es für das Zweckmäßigste erachtet, wenn statt der Rechnungsstellung für Unterhalt und Reparaturen an die Kantone, von denselben ein sixes Miethgeld für das benütze Material verlangt werde. Er glaubt um so eher dieses System für den vorliegenden Fall in Anwendung bringen zu können, als für dasjenige Material, welches die Sidgenossenschaft für die Schulen von den Kantonen zu verlangen im Falle ist, bereits seit Erlaß bes Tarises vom 24. März 1852 der gleiche Entschädigungsmodus besteht.

Bei Ausmittlung bes zu bezahlenden Miethgelbes suchte man eine billige Basis zu finden, indem nach den gleichen Grundfätzen wie bei dem bereits angeführten Tarif verfahren wurde. Es wurde baher der Miethzins auf 2 Broz. des Anschaffungspreises festgesetzt, was gewiß sehr billig ist, da das Vierspfünder Material theilweise in der Anschaffung kostspieliger ist als das Material der ehemaligen Sechspfünder=Batterien, auch mehr Reparaturen und Unsterhaltungskosten verursacht als dieses.

Der Bundesrath hat baher unterm 28. November 1. J. folgende Schlufinahme gefaßt:

- 1. Für das von der Eidgenoffenschaft den Kantonen für die gewöhnlichen Friedensübungen gelieferte Material der gezogenen Bierpfünder=Batterien ist den Kantonen in der Weise Rechnung zu stellen, daß von denselben für jedes in einem ordentlichen Wiederholungskurse benützte Vierpfünder = Geschütz eine Miethe von Fr. 76 und für jedes Caisson eine solche von Fr. 36 gefordert wird.
- 2. Dagegen unterzieht sich die Sidgenossenschaft gegenüber den Kantonen, den Bestimmungen, welche laut Beschluß des Bundesrathes vom 24. März 1852 betreffend den Tarif über die Entschädigungen für das von den Kantonen zu leihende Kriegsmaterial in Art. 2, litt. a, b, d, e, g, den Kantonen gegenüber der Sidgenossenschaft auferlegt sind.

Indem wir Sie auftragsgemäß ersuchen, von diesen Bestimmungen Kenntniß zu nehmen und zu deren Bollziehung Ihren Zeughausverwaltungen die nöthigen Aufträge zu ertheilen, haben wir Ihnen noch anzuzeigen, daß die Berwaltung des eidgen. Kriegsmaterials den Auftrag erhalten hat, die vorsstehende Berechnungsweise bereits für das im Jahr 1864 den Kantonen vermiethete Kriegsmaterial in Anwendung zu bringen.